

§ 89. Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist als absolutes Privatrecht durch eine civilrechtliche Klage auf Anerkennung und auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen gegen Jedermann geschützt. Diesen Schutz genießt der Berechtigte auch gegen solche Bedrohungen oder Störungen seines Rechtes, die nicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verboten sind¹. Im Falle schuldhafter Verletzung seines Rechtes kann er nach allgemeinen Grundsätzen auch Ersatz eines ihm zugefügten Schadens fordern. Dagegen ist nach dem Satze „nulla poena sine lege“ jede Straffolge einer nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohten Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen².

II. Besondere Urheberrechtsdelikte. Der Urheberrechtsschutz ist dadurch verstärkt, daß bestimmte Urheberrechtsverletzungen besonders verboten und zu strafbaren Handlungen gestempelt sind³. Ihre Strafbarkeit hängt freilich von dem Hinzutritt subjektiver Voraussetzungen ab. Immer aber erscheinen sie als vom Gesetze selbst für objektiv rechtswidrig erklärte Handlungen. Solche besonderen Urheberrechtsdelikte sind:

1. Der Nachdruck, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, einer

lungen einem mindestens unter Umständen übertragbaren Vermögensrechte einverleibt hat. — Soweit das Urheberrecht pfändbar ist, richtet sich die Pfändung nach C.Pr.O. § 754.

¹ So das R.Ger. XII Nr. 4 S. 17 ff., auch XII Nr. 12; vgl. Beseler § 211 II, Kohler, Autorr. S. 304 ff. Unrichtig O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317. — Hierher gehört der schon erwähnte Schutz des Urheberrechtes gegen unbefugte Veröffentlichung durch Vortrag (oben § 87 Anm. 16) und Ausstellung (ib. Anm. 18), gegen Eingriffe des Verlegers oder Aufführungsberechtigten in den inneren Bestand des Werkes (§ 87 Anm. 21–22 u. § 88 Anm. 21), gegen unbefugte Verbreitung bei getheiltem Verlagsrechte (§ 88 Anm. 26), gegen Eingriffe des Urhebers selbst in ein ausschließliches Aufführungsrecht (ib. Anm. 23). Zweifellos kann ferner kraft des Urheberrechtes gegen den, der sich fälschlich die Urheberschaft oder ein aus ihr abgeleitetes Recht anmaßt, auf Feststellung der Nichtberechtigung und folgeweise z. B. auf Löschung eines unrichtigen Eintrags in der Eintragsrolle geklagt werden.

² Dies betont mit Recht Schuster S. 260 ff. u. sonst; er gelangt aber zu unrichtigen Ergebnissen, weil er durchweg „strafbare Urheberrechtsverletzung“ und „Urheberrechtsverletzung“ identifiziert.

³ R.Ges. I § 4–6, 18–25, 43, 45–46, 54–56, II § 5 u. 16. Vgl. dazu Schweiz. Ges. Art. 12–14, Oesterr. Entw. II § 53–55.

wissenschaftlichen oder technischen Abbildung oder eines Tonwerkes⁴. Unter den Begriff des „Nachdruckes“ fällt auch der rechtswidrige Erstdruck einer Handschrift oder eines Vortrages; die Vervielfältigung durch ein dem Druck gleichgestelltes Verfahren und insbesondere auch durch Abschreiben; der vertragswidrige Neudruck des Verlegers oder des Urhebers selbst und der vertragswidrige Zuvielruck des Verlegers; die rechtswidrige Vervielfältigung einer Uebersetzung oder einer Bearbeitung des Werkes⁵.

2. Die unbefugte öffentliche Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes⁶.

3. Die verbotene Nachbildung, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste⁷.

4. Die gewerbemäßige Verbreitung von rechtswidrig hergestellten Exemplaren eines Werkes⁸.

5. Die Unterlassung der Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus einem fremden Werke⁹.

III. Rechtsfolgen der Urheberrechtsdelikte. Die möglichen Folgen eines Urheberrechtsdeliktes sind sowohl strafrechtlicher wie privatrechtlicher Natur¹⁰. Nur die Unterlassung der Quellenangabe zieht immer nur Straffolgen nach sich¹¹.

1. Drei Arten von Rechtsfolgen sind zu unterscheiden.

a. Öffentliche Strafe. Die Urheberrechtsverletzung ist

⁴ R.Ges. I § 4 Abs. 1, § 43 u. § 45 u. dazu oben § 87 Anm. 84–85.

⁵ R.Ges. I § 4 Abs. 2–3, § 5–6 u. § 46; dazu oben § 87 Anm. 8 ff., 24 ff., 30 ff., 42 ff., 47 ff., § 88 Anm. 21 u. 23.

⁶ R.Ges. I § 54; vgl. oben § 87 Anm. 15 u. 52–62.

⁷ R.Ges. II § 5. Unter diesen Begriff fällt auch die nicht mechanische, die mittelbare, die kunstgewerbliche, die partielle, die abändernde, sowie die vom Verleger unter Verletzung des Urheberrechtes oder vom Urheber unter Verletzung des Verlagsrechtes begangene Nachbildung; oben § 87 III 4 u. § 88 Anm. 21 u. 23.

⁸ R.Ges. I § 25 u. II § 16; oben § 87 IV.

⁹ R.Ges. I § 24, 44, 47, II § 6 Z. 4. — Dazu tritt die in R.Ges. II § 6 Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bedrohte Anbringung des Namens oder Monogrammes des Urhebers auf einer erlaubten Einzelkopie, die aber nicht Urheberrechtsverletzung, sondern Namenrechtsverletzung ist; oben § 87 Anm. 70. — Noch andere Delikte, die über den Kreis der Urheberrechtsverletzungen hinausreichen, will der Oesterr. Entw. II § 54 Z. 4 u. § 55 mit Strafe bedrohen.

¹⁰ Ueber die Straffolgen gehört das Nähere ins Strafrecht. Die privatrechtlichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung gehören ins Obligationenrecht, sind aber des Zusammenhanges wegen hier zu erwähnen.

¹¹ R.Ges. I § 24 schließt ausdrücklich jeden Entschädigungsanspruch aus. Vgl. Wächter, Autorr. S. 265 ff.

als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark, die im Unvermögensfalle in eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten umzuwandeln ist, bedroht¹².

b. Entschädigung oder Buße. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Schadensersatz¹³. Darüber, ob ihm ein Schade entstanden ist und wie hoch sich dieser beläuft, entscheidet freies richterliches Ermessen¹⁴. Nur bei der unbefugten öffentlichen Aufführung ist der Betrag der Entschädigung gesetzlich auf die gesammte Bruttoeinnahme von jeder Aufführung festgesetzt¹⁵.

Statt der Entschädigung kann dem Verletzten auf sein Verlangen neben einer erkannten Strafe eine Buße bis zum Betrage von 6000 Mark zuerkannt werden, die dann aber jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt¹⁶.

c. Einziehung. Die vorrätigen Nachdrucks- oder Nachbildungsexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung und sind nach rechtskräftig erkannter Einziehung entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden¹⁷. Hierbei handelt es

¹² R.Ges. I § 18, 25, 54. Wegen Rückfalles findet nach § 23 keine Erhöhung der Strafe über dieses Maß statt. — Auf Unterlassung der Quellenangabe steht nur Geldstrafe bis zu 60 Mark, die nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 241 ff., 336, Urheberr. S. 242 ff., Dambach in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III 1022 ff., v. Liszt, Strafr. § 124—125.

¹³ R.Ges. I § 18, 20, 25, 43, 45, 54, II § 16.

¹⁴ R.Ges. I § 19. Dies ist nach C.Pr.O. § 260 keine Besonderheit mehr. Vgl. übrigens Wächter, Autorr. S. 236 ff., Urheberr. S. 236 ff.; über das ältere Recht Verlagsr. S. 666 ff. u. Klostermann, Geist. Eigth. S. 425 ff.

¹⁵ R.Ges. I § 55. Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt, so tritt ein verhältnismäßiger Theil der Einnahme an die Stelle. Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet auch hier freies richterliches Ermessen. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 334 ff., Daude S. 97 ff., Scheele S. 148 ff., R.O.H.G. X 116.

¹⁶ R.Ges. I § 18 Abs. 3—4. Auch im Falle unbefugter öffentlicher Aufführung; R.Ger. in Str.S. I Nr. 158, VI Nr. 131. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 248 ff. u. 336 Anm. 32, Urheberr. S. 246 ff., Stobbe III 433 u. 434, Scheele S. 76 ff. — Ueber die Natur dieser Buße ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁷ R.Ges. I § 21, 25, 43, 45, II § 16. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff. u. b. Endemann II 249 ff., Wächter, Autorr. S. 255 ff., Urheberr. S. 253 ff., Dambach, Urheberr. S. 151 ff., Endemann S. 50 ff., Stobbe III 433 ff., Daude S. 61 ff., Scheele S. 84 ff., Schuster S. 276 ff. und über das Oesterr. R. S. 264 ff. — Die Einziehung bezieht sich auf Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., nicht aber auf den zerlegbaren gewöhnlichen Drucksatz. — Bei unbefugter öffentlicher Aufführung ist die Einziehung der Vorrichtungen vom Gesetze nicht vorgesehen, hierdurch aber eine Beschlagnahme zur Sicherung nicht ausgeschlossen; Wächter, Autorr. S. 336, Daude S. 99 ff.

sich nicht um eine strafrechtliche Konfiskation, sondern um einen rein privatrechtlichen Anspruch des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf Sicherung¹⁸. Darum darf der Eingriff in das Eigenthum an den gefährdenden Gegenständen nicht weiter erstreckt werden, als dies der Sicherungszweck erheischt¹⁹. Auch ist die Einziehung nur statthaft, so lange sich die Gegenstände im Eigenthum Jemandes befinden, dem sie eine verbotene Vervielfältigung oder Verbreitung ermöglichen²⁰. Andererseits steht es dem Berechtigten frei, die Gegenstände ganz oder theilweise gegen Ersatz der Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden²¹.

2. Verschulden. Strafe wie Entschädigungspflicht treten nur im Falle eines Verschuldens ein. Den gewerbemässigen Verbreiter treffen sie nur bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung²². Bei den übrigen Urheberrechtsverletzungen genügt Fahrlässigkeit²³. Doch fällt die Strafe weg, wenn der Thäter auf Grund eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat²⁴.

Auch die schuldlose Urheberrechtsverletzung bleibt aber keineswegs ohne Rechtsfolgen. Vielmehr steht dem Verletzten in jedem Falle der Anspruch auf Anerkennung seines Rechtes und auf

¹⁸ A. M. Klostermann a. a. O.; vgl. aber die übrigen in Anm. 17 genannten Schriftsteller, auch R.Ges. I § 26 Abs. 2.

¹⁹ Ist eine Unschädlichmachung ohne Vernichtung ausführbar, so ist sie vorzunehmen; die Gegenstände sind dann dem Eigenthümer zurückzugeben. Bei blos partiellem Nachdruck oder partieller Nachbildung erstreckt sich die Einziehung nur auf den gefährdenden Theil. R.Ges. I § 21 Abs. 1—2.

²⁰ Das R.Ges. I § 21 Abs. 3—4 verordnet die Einziehung gegen den Veranstalter des Nachdrucks, den Veranlasser, den Drucker, den Sortimentsbuchhändler, den gewerbemässigen Verbreiter und die Erben des Veranstalters oder Veranlassers. Keiner Einziehung unterliegen insbesondere die in das Eigenthum von Genießern übergegangenen Exemplare.

²¹ R.Ges. I § 21 Abs. 5. Dies ist ein singuläres Aneignungsrecht, das dem Berechtigten zu seiner Sicherung gewährt ist, aber über seinen Zweck hinausreicht. Man darf es nicht mit Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff., aus einem kraft Urheberschaft von Rechtswegen eintretenden Eigenthumserwerbe herleiten.

²² R.Ges. I § 25 Abs. 1.

²³ R.Ges. I § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 54, II § 16.

²⁴ R.Ges. I § 18 Abs. 2. Diese Straffreiheit geht im Falle des Rechtsirrthums über das — freilich sehr bestrittene — Mafs hinaus, in dem sonst der Rechtsirrthum von Strafe befreit; mit der Strafe fällt auch die Buße, nicht aber die Entschädigung weg. Vgl. Wächter, Autorr. S. 221, Urheberr. S. 224, Klostermann, Urheberr. S. 37, Dambach S. 136 ff., Daude S. 57; R.Ger. in Str.S. X Nr. 118, XV Nr. 126.

Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Störungen zu²⁵. Darum erfolgt die Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen auch im Falle schuldloser Urheberrechtsverletzung und gegen schuldlose Eigenthümer²⁶. Ueberdies haftet der Veranstalter eines Nachdruckes oder einer verbotenen Nachbildung, wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden trotzdem bis zur Höhe seiner Bereicherung, der Veranstalter einer unbefugten öffentlichen Aufführung sogar unbedingt auf Höhe seiner Bereicherung²⁷.

3. Thäter. Die Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung treffen in den Fällen des Nachdruckes, der verbotenen Nachbildung und der unbefugten öffentlichen Aufführung nicht blos den Veranstalter, sondern auch den Veranlasser²⁸. Haben Beide schuldhaft gehandelt, so haften sie dem Berechtigten solidarisch²⁹. Auch die übrigen Theilnehmer an einem Urheberrechtsdelikte sind nach allgemeinen Grundsätzen strafbar und ersatzpflichtig³⁰. Sind mehrere Betheiligte zu einer Buße verurtheilt, so haften sie für die Buße stets als Gesamtschuldner³¹.

4. Versuch. Strafe und Entschädigungspflicht knüpfen sich nur an die vollendete Urheberrechtsverletzung. Der Nachdruck oder die verbotene Nachbildung sind aber bereits vollendet, wenn ein Exemplar im In- oder Auslande rechtswidrig hergestellt ist³². Die

²⁵ Was oben S. 815 unter I gesagt ist, gilt natürlich auch gegenüber allen ausdrücklich verbotenen Eingriffen in das Urheberrecht.

²⁶ R.Ges. I § 21 Abs. 4 u. oben Anm. 20.

²⁷ R.Ges. I § 18 Abs. 6 u. § 55 Abs. 4; dazu R.Ger. XII Nr. 23 (auch wer durch einen nicht von ihm selbst, aber von einem Anderen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalteten Nachdruck bereichert ist, haftet); R.O.H.G. XXII Nr. 80 (Bereicherung aus Aufführung). Vgl. Endemann S. 85, Dambach S. 148, 251, Wächter, Autorr. S. 222, 233, 335 ff., Urheber. S. 232 ff., Schuster S. 276, Scheele S. 77 ff. u. 149.

²⁸ R.Ges. I § 20 Abs. 1 u. § 54 Abs. 2; Wächter, Autorr. S. 232 ff. u. 334, Urheber. S. 232 ff.

²⁹ R.Ges. I § 20 Abs. 2.

³⁰ R.Ges. I § 20 Abs. 3. Hiernach sind Gehülfen und Begünstiger im Falle des Verschuldens ersatzpflichtig und zwar solidarisch. — Der gewerbemäßige Verbreiter haftet nicht als Gehülfe, sondern aus einem eignen Delikte, somit auch nicht solidarisch mit dem Veranstalter oder Veranlasser des Nachdruckes oder der Nachbildung; der Veranstalter und Veranlasser können aber, wenn sie als solche haftfrei sind, als Verbreiter strafbar und entschädigungspflichtig sein; R.Ges. I § 25 Abs. 3.

³¹ R.Ges. I § 18 Abs. 4.

³² R.Ges. I § 22. Es muß aber ein zur Verbreitung geeignetes vollständiges Exemplar hergestellt sein; Endemann S. 53 ff., Wächter, Autorr. S. 223 ff.,

Einziehung der Nachdrucks- oder Nachbildungsvorrichtungen erfolgt auch im Falle des bloßen Versuches³³.

IV. Verfahren³⁴. Die Verfolgung der Urheberrechtsverletzungen findet bei den ordentlichen Gerichten im Wege des Strafprozesses oder des Civilprozesses statt³⁵. Das gerichtliche Strafverfahren wird nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet³⁶. Berechtigt zur Verfolgung ist Jeder, der in seinem Urheberrechte oder seinem aus dem Urheberrechte abgeleiteten ausschließlichen Rechte beeinträchtigt oder gefährdet ist³⁷.

V. Sachverständigenvereine. In allen Staaten des deutschen Reiches bestehen litterarische, musikalische und künstlerische Sachverständigenvereine³⁸, die als öffentlich bestellte Kollegien auf Erfordern des Richters Gutachten über technische Fragen abzugeben haben³⁹ und überdies befugt sind, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung von Exemplaren

Urheherr. S. 225 ff., Dambach S. 157, Stobbe III 431. Unrichtig Klostermann, Urheherr. S. 35: schon die Herstellung eines Druckbogens sei vollendeter partieller Nachdruck. — Ueber Versuch unbefugter Aufführung vgl. Daude S. 99, Scheele S. 146. — Ueber das ältere Recht Wächter, Verlagsr. S. 507, 612 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 400 ff.; über das österr. R. Schuster S. 263 ff.

³³ R.Ges. I § 22 Abs. 2.

³⁴ R.Ges. I § 26–32, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 267 ff., 337 ff., Daude S. 66 ff., 86 ff., 100 ff., 127 ff. — Das Nähere gehört ins Prozeßrecht.

³⁵ Auf Strafe und auf Buße kann nur der Strafrichter erkennen; wer eine Buße fordert, muß sich gemäß Str.Pr.O. § 443–446 der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Auf bloße Entschädigung erkennt der Civilrichter. Die Einziehung kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, wie im Civilrechtswege verfolgt werden; R.Ges. I § 26 Abs. 2.

³⁶ R.Ges. I § 25. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines Strafurtheiles zurückgenommen werden. Das Antragsrecht erlischt mit Ablauf von drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem Vergehen und der Person des Thäters; § 35.

³⁷ R.Ges. I § 28 u. dazu oben § 88 Anm. 24–26. Eine Legitimation zum Antrage und zur Klage wird durch die oben § 86 Anm. 76–78 besprochene Legitimation zur Geltendmachung der Urheberrechte begründet.

³⁸ R.Ges. I § 31, 49, II § 16 Abs. 2; Instruktionen des Bundeskanzleramtes v. 12. Dez. 1870 u. des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876, mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 u. 25. Okt. 1882 (b. Daude S. 72 ff. u. 231 ff.). Den litterarischen Sachverständigenvereinen gehören Gelehrte, Schriftsteller, Buchhändler und andere geeignete Personen, den musikalischen Komponisten, Musikverständige und Musikalienhändler, den künstlerischen Künstler verschiedener Kunstzweige, Kunsthändler, Kunstgewerbtreibende und andere Kunstverständige an.

³⁹ Der Richter braucht ein Gutachten nicht einzuholen und wird durch das Gutachten nicht gebunden; er kann auch andere Sachverständige befragen; R.Ges. I § 30.

oder Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden⁴⁰.

VI. Verjährung⁴¹. Die Strafverfolgung der Urheberrechtsverletzungen und die Klagen auf Entschädigung aus solchen mit Einschluss der Bereicherungsklage verjähren in drei Jahren⁴². Der Lauf der Verjährung beginnt bei Nachdruck und verbotener Nachbildung mit dem Tage der ersten Verbreitung, bei unbefugter gewerblicher Verbreitung mit dem Tage der letzten Verbreitung, bei unbefugter öffentlicher Aufführung mit dem Tage der Aufführung⁴³. Ueber die Unterbrechung der Verjährung entscheiden die allgemeinen Rechtsätze⁴⁴. Keiner Verjährung unterliegt der Anspruch auf Einziehung von Exemplaren und Vorrichtungen⁴⁵.

§ 90. Beendigung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Zeitablauf. Das Urheberrecht hat eine zeitlich begrenzte Lebensdauer¹. Es erlischt daher durch Zeitablauf. Mit ihm erlöschen alle aus ihm abgeleiteten Rechte. Das Geisteswerk, an dem es bestand, wird somit Gemeingut².

1. Regelmäßige Dauer. Der Regel nach besteht das Urheberrecht während der Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode³. Das Todesjahr wird hierbei nicht einge-

⁴⁰ R.Ges. I § 31 Abs. 2.

⁴¹ R.Ges. I § 33—34 u. 37—38, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 286 ff., Urheherr. S. 269 ff., Daude S. 76 ff., 101, 127, Scheele S. 105 ff.

⁴² Die Strafverfolgung wegen Unterlassung der Quellenangabe verjährt schon in drei Monaten seit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdrucks; R.Ges. I § 37.

⁴³ Wegen jeder Aufführung läuft eine besondere Verjährung; R.O.H.G. XXIV 281.

⁴⁴ R.Ges. I § 38. Die Verjährung der Entschädigungsklage wird durch Einleitung des Strafverfahrens und die Verjährung der Strafverfolgung durch Anstellung der Entschädigungsklage nicht unterbrochen.

⁴⁵ R.Ges. I § 36. Der Anspruch erlischt jedoch, sobald das Urheberrecht selbst erlischt.

¹ Oben § 85 III 7 e S. 768. Dazu Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Autorr. S. 138 ff., 297 ff., 327 ff., Urheherr. S. 125 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Urheherr. S. 159 ff., b. Endemann II 270 ff.; Harum S. 176 ff.; Dambach S. 99 ff.; Anders S. 262 ff.; Stobbe § 162 II; Daude S. 37 ff., 93 ff., 113 ff.; Osterrieth S. 52 ff. u. 95 ff.; Schuster S. 288 ff.

² Der Urheber selbst, sofern das Urheberrecht ausnahmsweise bei seinen Lebzeiten erlischt, und seine Erben und Rechtsnachfolger üben nunmehr, falls sie solche Handlungen, wie sie ihnen bisher kraft Urheberrechtes zustanden, fernerhin vornehmen, nicht mehr Urheberrecht, sondern die allgemeine Freiheit des Gemeingebrauches aus.

³ R.Ges. I § 8, § 52 Abs. 1, II § 9 Abs. 1. — Uebereinstimmend Oesterr.